

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg

vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 21.06.2016

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.91 (Nds. GVBl. S. 295), des § 3 des Nds. Abfallgesetzes vom 21.03.90 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 363) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.86 (BGBl. I S. 1410) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 04.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 a Zielsetzungen

- (1) Der Landkreis wirkt auf das Ziel hin, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Alle Haushalte, Gewerbebetriebe und Einrichtungen sind gehalten, die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (3) Gewerbebetriebe sind aufgefordert, die Veräußerung von Einwegartikeln zu unterlassen oder einzuschränken, soweit die Verwendung von Mehrweigerzeugnissen möglich und zumutbar ist.

§ 1 b Abfallberatung/-verwertung

¹Der Landkreis berät Bürger und Gewerbebetriebe über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. ²Er kann sich bei der Wahrnehmung Dritter bedienen.

§ 2 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Oldenburg die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. ²Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) ¹Zur öffentlichen Einrichtung gehören sämtliche zur Abfallbewirtschaftung erforderlichen im Eigentum des Landkreises stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten betriebene Anlagen und Einrichtungen, deren sich der Landkreis bedient. ²Wesentliche Teile der öffentlichen Einrichtung sind:
 - Altdeponie in Bargloy (Nachsorgephase)
 - Zentraldeponie Mansie II des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland sowie die Mechanische Abfallbehandlungsanlage in Mansie
 - Umschlagstation in Neerstedt
 - Wertstoffhöfe in Bargloy, Ganderkesee, Hude, Neerstedt und Wardenburg
 - Problemstoffsammelstellen in Ganderkesee, Neerstedt und Wardenburg
 - Grünabfallsammelplätze in Bargloy, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Neerstedt, Wardenburg

- Kompostierungsanlage in Großefehn, Landkreis Aurich
- Müllheizkraftwerk Bremen der swb Entsorgung GmbH
- Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) Bremen der swb Entsorgung GmbH
- Brennstoffaufbereitungsanlage (BAA) der Nehlsen GmbH & Co. KG, Wiefels
- sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt

- (1) Die Gemeinden / die Samtgemeinde / die Stadt leisten dem Landkreis Verwaltungshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.
- (2) ¹Die Gemeinden / die Samtgemeinde / die Stadt setzen nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein. ²Sie erhalten hierfür eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,25 Euro pro veranlagte Grundgebühr. ³Die eingegangenen Gebühren sind jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Haushaltsjahres unter Abzug der anteiligen Verwaltungskostenpauschale an den Landkreis abzuführen.
- (3) Die Kasse der jeweiligen Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt ist Vollstreckungsbehörde.

§ 4 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 9, 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. ²Die Abfallberatung nach § 1 b ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst
 - a) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, dazu gehören auch
 - verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG
 - die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Fahrzeuge und Anhänger
 - c) Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen
 - d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind
 - e) Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Vertreibern dieser Altgeräte
 soweit sie dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden.
- (3) ¹Von der Abfallbewirtschaftung insgesamt sind ausgeschlossen:

- a) die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle (absolut ausgeschlossene Abfallarten),
- b) die in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in einer der in § 2 Abs. 3 genannten Abfallbewirtschaftungsanlagen nicht erteilt hat (auflösend bedingt ausgeschlossene Abfallarten). Abfallanlieferungen sind so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben entnommen werden können,
- c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV), jedoch mit Ausnahme der Fraktion der Papierabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV) zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- d) Flüssige Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch.

²Der Ausschluss gilt nicht für Problemabfälle/-stoffe im Sinne des § 17 Abs. 1 oder Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 3. ³Der Ausschluss von aufgegebenen Fahrzeugen (Anlage 1, Ziff. 16 01 04 und 16 01 06) gilt nicht, soweit es sich um in § 20 Abs. 3 KrWG genannte Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt. ⁴Der Ausschluss von Geräten, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Anlage 1, Ziff. 16 02 11) gilt nicht, soweit es sich um in § 11 Abs. 1 genannte Geräte handelt.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bauabfälle im Sinne des § 9 Abs. 1,
Altreifen im Sinne des § 10 Abs. 1,
Silofolien im Sinne des § 12 Abs. 1,
Altholz im Sinne des § 13 Abs. 1,
sperrige organische Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 2,
Asbestzementabfälle und asbesthaltige Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 5,
- b) Einzelstücke des Sperrmülls, soweit sie ein Gewicht von 50 kg oder eine Größe von 2,0 m x 1,0 m x 0,75 m überschreiten,
- c) Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht, auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, eingesammelt oder befördert werden können (z. B. erhebliche Mengen von Sperrmüll, die bei Haushaltsauflösungen angefallen sind).

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach den Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 24 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls in eigenen Anlagen auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage ist und diese beabsichtigt.
 - b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) ¹Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. ²Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 Abs. 2, 3 oder 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Bewirtschaftung außerhalb von Abfallbewirtschaftungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Altglas, § 7
 2. Bioabfälle, § 8
 3. Bauabfälle, § 9
 4. Altreifen, § 10
 5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien, § 11
 6. Silofolien, § 12
 7. Altholz, § 13
 8. Sperrige organische Abfälle, § 14
 9. Altmetall, § 15
 10. Sperrmüll, § 16

11. Problemfälle, Kleinmengen von gefährlichen Abfällen, § 17
12. Papierabfälle, § 18
13. sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 19.

- (2) ¹Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 24 zu überlassen. ²Abweichend von Satz 1 können folgende Abfälle, soweit sie in Haushaltungen anfallen und die Anlieferung nicht mit Kfz mit mehr als 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht erfolgt, zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen des Landkreises gebracht werden:

Bauschutt, Papier, Pappe, Styropor, Altglas, Altmetall, Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 bis 3 und 5 gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), ausgenommen elektrische Heizkörper; Sperrmüll, Verkaufsverpackungen in Wertstoffsäcken des Dualen Systems Deutschland, Textilien, Schuhe, Altholz der Kategorien A I – A III im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV) sowie Altreifen in einer Menge von max. 1 m³ je Anlieferung und Abfallart.

³Abweichend von Satz 1 darf Restabfall, soweit er in Haushaltungen angefallen ist, zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen des Landkreises gebracht werden. ⁴Die maximale Menge beträgt 0,5 m³ je Anlieferung.

⁵Abweichend von Satz 1 dürfen die in Anlage 3 genannten Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 3 m³ je Anlieferung zu den in § 2 Abs. 3 genannten Grünabfallsammelplätzen gebracht werden.

- (3) ¹Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen, die nicht entsprechend Abs. 2 getrennt zur Abfuhr bereitgestellt werden, bis zur Sortierung zurückstellen. ²Werden Abfälle nicht entsprechend Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Satz 4 getrennt bei den Bewirtschaftungsanlagen des Landkreises angeliefert, kann der Landkreis die Annahme der Abfälle bis zur Sortierung zurückstellen.

§ 7 Altglas

- (1) Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas, soweit es nicht nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen ist, und Flachglas.
- (2) ¹Hohlglas ist dem Landkreis unter Verwendung der vom Landkreis bereitgestellten Depotcontainer zu überlassen. ²Die Depotcontainer für Hohlglas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur montags bis samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, jedoch nicht an Feiertagen, benutzt werden. ³Es ist verboten, Hohlglas oder andere Abfälle neben den Depotcontainern abzulagern oder die Depotcontainer oder ihre Standplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (3) Flachglas ist zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises zu bringen.

§ 8 Bioabfälle

- (1) ¹Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. ²Dazu gehören insbesondere die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

- (2) ¹Bioabfälle werden nach Maßgabe des § 20 vom Landkreis eingesammelt und befördert. ²§ 5 Abs. 3a) bleibt unberührt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Großwohnanlagen, kann der Landkreis abweichende Regelungen von den §§ 21 und 22 hinsichtlich der vorzuhaltenden Abfallbehälter festlegen, wenn nur dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet ist.
- (4) Die in Anlage 3 genannten Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht nach Absatz 2 vom Landkreis eingesammelt oder nach § 5 Abs. 3a) in eigenen Anlagen verwertet werden, sind bis zu einer Menge von 3 m³ je Anlieferung zu den in § 2 Abs. 3 genannten Grünabfallsammelplätzen zu bringen.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen, sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) ¹Bauabfälle sind bereits am Entstehungsort soweit wie möglich in die einzelnen wieder verwertbaren Fraktionen zu trennen und geeigneten Verwertungseinrichtungen zuzuführen. ²Baustellenabfälle, die nicht verwertbar sind, sind entsprechenden Beseitigungsanlagen oder der Umschlagstation des Landkreises anzudienen.

§ 10 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind Reifen mit oder ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) ¹Altreifen sollen in der Regel beim Handel zurückgegeben werden. ²Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind Altreifen bei den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises abzugeben.

§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien

- (1) ¹Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte nach § 3 Nr. 1 und 3 ElektroG. ²Sofern sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen nach folgender Maßgabe zu überlassen:
 - 1. Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und Sammelgruppe 2 (Kühl-, Gefriergeräte, Ölradiatoren) mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen
¹Altgeräte der Sammelgruppen 1 und 2 bis zu einer Menge von 2 m³ und einem Gewicht von 50 kg pro Einzelstück werden auf Abruf abgefahren. ²§ 20 Abs. 3 und 6 gilt sinngemäß, § 20 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abfuhr an einem vom Landkreis zu bestimmenden späteren Zeitpunkt stattfindet. ³Alternativ können Altgeräte der Sammelgruppen 1 und 2 zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises gebracht werden. ⁴Sollen mehr als 20 Geräte angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.
 - 2. Sammelgruppe 3 (Bildschirme, TV-Geräte) und Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte, Informations-, Telekommunikations-, Unterhaltungselektronik)

¹Altgeräte der Sammelgruppen 3 und 5 sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abzugeben. ²Bis zu einer Menge von 1 m³ können sie auch dem zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll beigestellt werden. ³Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Sammelgruppe 4 (Lampen)

Altgeräte der Sammelgruppe 4 sind zu den in § 2 Abs. 3 genannten Problemstoffsammelstellen zu bringen. ²Die Anlieferungsmenge darf höchstens 20 kg betragen. ³Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen und LEDs können auch an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen der mobilen Problemstoffsammlung abgegeben werden, sofern die Anlieferungsmenge höchstens 10 kg beträgt.

4. Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule)

¹Altgeräte der Sammelgruppe 6 können zur Umschlagstation angeliefert werden. ²Sollen mehr als fünf Geräte angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen

5. Nachtspeicherheizungen

Die Anlieferungsmodalitäten für Nachtspeicherheizungen sind vorab mit dem Landkreis abzustimmen.

(2) ¹Vertreiber können Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die sie von privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen zurückgenommen haben, zur Umschlagstation des Landkreises bringen. ²Sollen mehr als 20 Geräte angeliefert werden, ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.

(3) ¹Altbatterien im Sinne dieser Satzung sind Batterien, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind. ²Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- oder Elektronik-Altgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis überlassen werden.

§ 12 Silofolien

(1) Silofolien im Sinne dieser Satzung sind Kunststoffplanen, die in der Landwirtschaft als Abdeckmaterial oder Basisdichtung für Silage benutzt werden und deren sich der Besitzer entledigen will und die er nicht einer Verwertung zuführt.

(2) ¹Silofolien sollen in der Regel beim Handel zurückgegeben werden. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind sie zur in § 2 Abs. 3 genannten Umschlagstation des Landkreises zu bringen. ²Sie sind gebündelt, gereinigt und frei von Silageanhaftungen, Sand und Steinen anzuliefern.

§ 13 Altholz

(1) Altholz sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegender Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen und die keine polychlorierten Biphenyle enthalten.

(2) ¹Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises zu bringen. ²Altholz

der Kategorie A IV im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV) ist getrennt von Altholz der Kategorien I – III auf der Umschlagstation anzuliefern.

§ 14 Sperrige organische Abfälle

- (1) Sperrige organische Abfälle sind Baumstubben, Baumstämme oder Äste, die einen Durchmesser von mehr als 10 cm haben und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind zu der in § 2 Abs. 3 genannten Umschlagstation des Landkreises zu bringen.

§ 15 Altmetall

- (1) Altmetall sind Gegenstände aus Metall, soweit sie nicht zu § 11 gehören, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Soweit Altmetall nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es zu den in § 2 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfen oder der Umschlagstation des Landkreises zu bringen.

§ 16 Sperrmüll

- (1) ¹Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren, sowie solche Abfälle, durch die die Abfallbehälter oder die Abfuhrwagen beschädigt werden können. ²Das Einzelstück darf ein Gewicht von 50 kg sowie eine Größe von 2,0 m x 1,0 m x 0,75 m nicht überschreiten.

³Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Renovierungs- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Fliesen, Duschkabinen, Sanitärkeramik etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Reifen, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile; Bäume, Altholz der Kategorie A IV im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), Papier, Pappe, Restabfall, Farbeimer sowie Hölzer aus dem Außenbereich wie Gartenzäune, -schuppen und Terrassenbeläge.

- (2) ¹Der Sperrmüll wird, soweit er nicht gem. § 4 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist und soweit er in Haushaltungen angefallen ist, auf schriftlichen Abruf des Abfallbesitzers bis zu einer Menge von 3 m³ vom Aufstellplatz entsprechend des § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll entstanden ist, abgefahren. ²Möbelstücke, die ganz oder teilweise aus Glas bestehen, werden nicht abgefahren. ³Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Abfallbesitzer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) ¹Für die Abfuhr des Sperrmülls gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 6 sinngemäß. ²Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abfuhr an einem vom Landkreis zu bestimmenden späteren Zeitpunkt stattfindet.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.

- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 1 genannten hinausgeht, gelten § 4 Abs. 4 und § 24 entsprechend.

§ 17 Problemabfälle, Kleinmengen von gefährlichen Abfällen

- (1) ¹Problemabfälle/-stoffe sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG aus Haushaltungen. ²Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.
- (2) ¹Problemabfälle/-stoffe aus Haushaltungen dürfen nicht in die in § 22 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. ²Sie sind zu den vom Landkreis betriebenen festen oder mobilen Problemstoffsammelstellen zu bringen, sofern die Anlieferungsmenge höchstens 20 kg je Abfallart beträgt und das Volumen des einzelnen Behälters 50 l nicht überschreitet. ³Im Übrigen erfolgt die Bewirtschaftung entsprechend Abs. 4.
- (3) ¹Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG gelten, soweit davon jährlich insgesamt nicht mehr als 2.000 kg anfallen. ²Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379); es handelt sich um die Abfallarten, an deren Abfallschlüssel ein Stern angefügt ist.
- (4) ¹Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) werden auf schriftlichen Abruf des Abfallbesitzers abgefahren. ²Der Abfallbesitzer hat die Abfälle - getrennt nach Abfallarten - dem vom Landkreis Beauftragten zu überlassen.
- (5) ¹Asbestzementabfälle und sonstige asbesthaltige Baustoffe sind unter Einhaltung der dort geltenden Annahmestimmungen zur Zentraldeponie Mansie II des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreises Ammerland anzuliefern. ²Satz 1 gilt nicht für Kleinmengen von privaten Anlieferern bis max. 1 m³. ³Kleinmengen sind vor dem Verpacken anzufeuchten und in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung auf einer Palette zur in § 2 Abs. 3 genannten Umschlagstation des Landkreises anzuliefern.

§ 18 Papierabfälle

- (1) Papierabfälle im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (2) Papierabfälle werden nach Maßgabe des § 20 vom Landkreis eingesammelt und befördert.

§ 19 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 7 bis 18 fallen oder nach § 4 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall wird nach Maßgabe des § 20 vom Landkreis eingesammelt und befördert.

§ 20 Durchführung der Abfuhr

- (1) ¹Bio-, Papier- und Restabfälle werden im Holsystem entsorgt. ²Die Leerung erfolgt nach folgender Maßgabe:
1. Der braune Abfallbehälter ("Bioabfallbehälter") und der schwarze Abfallbehälter ("Restabfallbehälter") werden im wöchentlichen Wechsel jeweils 2-wöchentlich entleert.
 2. Auf Antrag kann bei einem geringeren Bedarf bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit ausreichender Behälterkapazität eine 4-wöchentliche Restabfallabfuhr, darüber hinaus bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstücken mit bis zu zwei Bewohnern oder gemischt genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 1 Bewohner und höchstens einem Beschäftigten oder bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken mit nicht mehr als 3 Beschäftigten eine 8-wöchentliche Leerung der 80 l-Restabfallbehälter zugelassen werden.
 3. Auf Antrag können Bioabfallbehälter nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. geleert werden („Bioabfallsaisonbehälter“), sofern die Leerung mindestens eines Bioabfallbehälters oder im Falle des § 5 Abs. 3a) die Verwertung der Bioabfälle in eigenen Anlagen ganzjährig gewährleistet wird.
 4. Zusätzlich wird der grüne Abfallbehälter ("Papierabfallbehälter") in vierwöchentlichem Abstand geleert.
 5. Die Abfuhr des Wertstoffsacks erfolgt in 2-wöchentlichem Turnus durch das Duale System Deutschland.
 6. Die Abfallgroßbehälter für Restabfälle werden 1- oder 2-wöchentlich geleert, die Abfallgroßbehälter für Papierabfälle 4-wöchentlich.

³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 28 bekannt gegeben. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 7 entsprechend. ⁵Die Häufigkeit der Leerung der Abfallgroßbehälter bestimmt der Landkreis.

- (2) Bei Bedarf können die zugelassenen Restabfallsäcke zusammen mit dem schwarzen Abfallbehälter sowie die zugelassenen Grünabfallsäcke zusammen mit dem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) ¹Die Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag spätestens um 06.30 Uhr so bereitzustellen, dass die Abfallsammelfahrzeuge auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können und die Entleerung und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. ²Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger so wenig wie möglich behindert oder gefährdet werden. ³Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Aufstellplatz zu entfernen. ⁴Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen, die beim Aufstellen der Abfallbehälter durch die Benutzungspflichtigen verursacht worden sind, sind von diesen unverzüglich zu beseitigen. ⁵Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (4) ¹Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. ²Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. ³Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf mit einer Nutzlast von max. 90 kg befüllt werden, ausgenommen sind die schwarzen Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. ⁴Ein zur Abfuhr bereitgestellter Restabfall- oder Grünabfallsack darf ein Gewicht von 10 kg nicht

überschreiten. ⁵Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 21 Art der Abfuhr

¹Abfälle, die vom Landkreis im Holsystem zu entsorgen sind, sind in dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 22 Abs. 1) bereitzustellen. ²Dabei sind in die braunen Abfallbehälter ("Bioabfallbehälter") nur Bioabfälle, in den Grünabfallsack nur Baum-, Strauch- und Grünschnitt sowie Laub, in die grünen Abfallbehälter ("Papierabfallbehälter") und -großbehälter nur Papierabfälle und in die schwarzen Abfallbehälter ("Restabfallbehälter") und -großbehälter sowie in die Restabfallsäcke nur Restabfälle zu füllen. ³Entgegen den Bestimmungen des Satzes 2 befüllte Abfallbehälter werden nicht geleert bzw. abgefahren.

§ 22 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) ¹Zugelassene feste Abfallbehälter sind

- schwarze Abfallbehälter ("Restabfallbehälter") mit 80 l, 120 l und 240 l,
- braune Abfallbehälter ("Bioabfallbehälter") mit 80 l, 120 l und 240 l und
- grüne Abfallbehälter ("Papierabfallbehälter") mit 240 l sowie
- Abfallgroßbehälter für Restabfall und Papierabfälle mit 1.100 l Füllraum.

²Ferner sind Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises zugelassen.

- (2) Die festen Abfallbehälter sind durch Gebührenmarken des Landkreises zu kennzeichnen.
- (3) ¹Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter nach folgender Maßgabe aus:

- a) Bewohnte oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzte Grundstücke
Es müssen mindestens je ein schwarzer („Restabfallbehälter“), ein brauner („Bioabfallbehälter“) und ein grüner Abfallbehälter („Papierabfallbehälter“) für die Aufnahme von Abfall bereitstehen; Abs. 4 und 5 bleiben unberührt. Für den schwarzen Abfallbehälter muss in der Regel eine Behälterkapazität von mindestens 10 l je Bewohner pro Woche sowie 3 l je Beschäftigten pro Woche bereitstehen. Bei Nachweis sehr niedriger Abfallmengen kann im Einzelfall ein geringeres Leerungsvolumen, mindestens jedoch 5 l je Bewohner pro Woche, zugelassen werden.
- b) Nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke
Es muss mindestens ein schwarzer Abfallbehälter („Restabfallbehälter“) mit einer Mindestbehälterkapazität von 3 l je Beschäftigten pro Woche bereitstehen.

²Als Bewohner gelten alle Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Grundstück haben. ³Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. ⁴Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden werden bei der Berechnung der vorzuhaltenden Behälterkapazität für die Restabfallbehälter mit dem Faktor 0,5 der vorzuhaltenden Mindestbehälterkapazität von 3 l pro Woche berücksichtigt.

⁵Satz 1 gilt nicht für Behälter, die gemäß § 21 ausschließlich zur Aufnahme von Abfällen bestimmt sind, von deren Überlassung der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 3 befreit ist

(4) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall ein über das Mindestvolumen nach Abs. 3 hinausgehendes Volumen der vorzuhaltenden Restabfallbehälter anordnen, wenn

- ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des anfallenden Restabfalls nicht ausreichend und
- ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Volumen nach schriftlicher Aufforderung nicht beantragt worden ist.

²Kommt der Anschlusspflichtige dieser Anordnung nicht nach, hat er die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden.

(5) ¹Für benachbarte Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit ausreichender Kapazität im Sinne des Abs. 3 Satz 1 auf schriftlichen Antrag widerruflich zugelassen werden. ²Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. ³Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass unter allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, und die Benennung eines Bevollmächtigten, der für die Erfüllung der Pflichten nach § 20 Abs. 3 und 4 und § 21 verantwortlich ist und an den auch die Gebührenbescheide gerichtet werden. ⁴Benachbart sind Grundstücke, wenn sie gemeinsame Grenzen haben oder sich an einer Straße oder einem Weg unmittelbar gegenüberliegen.

(6) ¹In Wochenendhausgebieten werden an zentralen Stellen Abfallgroßbehälter für Restabfall (1.100 l Füllraum) und Abfallgroßbehälter für Papierabfall (1.100 l Füllraum) aufgestellt. ²Die Anzahl der Behälter wird vom Landkreis festgelegt. ³Die Abfallgroßbehälter in den Wochenendhausgebieten dürfen nur von den Bewohnern der Wochenendhausgrundstücke, auf denen keine einzelnen Abfallbehälter bereitstehen, genutzt werden. ⁴Einzelnen Anschlusspflichtigen in Wochenendhausgebieten können auf Antrag einzelne Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. ⁵Stehen auf der überwiegenden Anzahl der Grundstücke in einem Wochenendhausgebiet einzelne Abfallbehälter bereit, kann der Landkreis bestimmen, dass auch auf den übrigen Grundstücken des Wochenendhausgebietes einzelne Abfallbehälter bereitzustellen sind. ⁶Können Grundstücke in Wochenendhausgebieten von den Fahrzeugen der Abfallentsorgung angefahren werden, kann der Landkreis bestimmen, dass die Anschlusspflichtigen einzelne Abfallbehälter bereitzustellen haben.

(7) ¹Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen die schwarzen, braunen und grünen Abfallbehälter bzw. Abfallgroßbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. ²Weiterhin stellt er in Wochenendhausgebieten die Abfallgroßbehälter auf.

§ 23 Eigentumsübergang, Durchsuchung, Behandlung und Entfernung von Abfällen

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht, in sonstiger Weise behandelt oder entfernt werden.

- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über.

§ 24 Anlieferung bei den Abfallbewirtschaftungsanlagen

- (1) ¹Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 4 oder § 16 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallbewirtschaftungsanlagen zu bringen. ²Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. ³Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten. ⁴Teppiche, Holzbalken mit mehr als 2 m Länge, Netze, Seile mit mehr als 1 m Länge und Folienrollen sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern; § 6 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Benutzung der Abfallbewirtschaftungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. ²Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 25 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 26 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Duldungspflicht

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie Veränderungen der Anschluss- und Benutzungspflicht, insbes. Art der Grundstücksnutzung (§ 5 Abs. 1), Anzahl der Bewohner des Grundstücks (§ 22 Abs. 3) und der Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten (§ 22 Abs. 3), innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen, die die Abfallentsorgung betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 27 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 28 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in der Nordwest-Zeitung, im Delmenhorster Kreisblatt, in der Oldenburgischen Volkszeitung, in der Wildeshauser Zeitung, in der Kreiszeitung Syke und im Weser Kurier sowie auf der Internetseite des Landkreises. ²Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt veröffentlicht werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5),
 - b) sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder ihr zu überlassende Abfälle nicht überlässt (§ 5 Abs. 1 und 2),
 - c) die in § 6 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält oder sie dem Landkreis nicht getrennt überlässt oder die in §§ 9 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 4 genannten Abfälle dem Landkreis nicht getrennt überlässt,
 - d) Abfälle in nicht dafür zugelassenen Behältern bereitstellt (§§ 17 Abs. 2, 21, 22 Abs. 5),
 - e) die Depotcontainer für Hohlglas außerhalb der dafür zugelassenen Zeiten benutzt oder die Depotcontainer oder ihre Standplätze verunreinigt (§ 7),
 - f) durch unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehälter oder des Sperrmülls den Abtransport erschwert oder Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet (§ 20 Abs. 3),
 - g) Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (§ 20 Abs. 3),
 - h) Abfallbehälter nicht mit Gebührenmarken kennzeichnet (§ 22 Abs. 2),
 - i) als Grundstückseigentümer nicht die erforderlichen Abfallbehälter oder nicht genügend Behälterkapazität bereitstellt oder wer Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt (§ 22 Abs. 3),
 - j) entgegen § 23 Abs. 1 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht, behandelt oder entfernt,
 - k) es unterlässt, Anzeigen, zu denen er nach § 26 Abs. 1 verpflichtet ist, zu erstatten, oder Auskünfte, zu denen er nach § 26 Abs. 2 verpflichtet ist, zu erteilen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (Es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Satzung). ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 10.07.90 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 4 Abs. 3 Buchst. a) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Negativkatalog "A"

(absoluter Ausschluss aus der Entsorgungspflicht)

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
- 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
- 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.

02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 99 Abfälle a. n. g.

03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung

- 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
- 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
- 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
- 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
- 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 04 01 02 geäschertes Leimleder
- 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

- 05 01 02* Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04* saure Alkylschlämme
- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 05 01 12* säurehaltige Öle
- 05 01 15* gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

- 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren

- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.

06 02 Abfälle aus HZVA von Basen

- 06 02 01* Calciumhydroxid
- 06 02 03* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

- 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.

06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen

- 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen

- 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.

06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie

- 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 07 04* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
- 06 07 99 Abfälle a. n. g.

06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen

- 06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
- 06 08 99 Abfälle a. n. g.

06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie

- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 06 09 99 Abfälle a. n. g.

06 10 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln

- 06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 10 99 Abfälle a. n. g.

06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern

06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99 Abfälle a. n. g.

06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.

06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03 Industrieruß
06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05* Ofen- und Kaminruß
06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99 Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

- 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 03 99 Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

- 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19* Dispersionsöl
08 03 99 Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17* Harzöle
08 04 99 Abfälle a. n. g.

08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

08 05 01* Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04* Fixierbäder
09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09* Schwefelsäure
10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstschieme
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschiacken aus der Zweitschieme
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitschieme
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschiacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschiacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschieme)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschieme)
- 10 04 03* Calciumarsenat

- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a. n. g.

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen

- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 13* Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 99 Abfälle a. n. g.

- 10 14 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 05* saure Beizlösungen
 11 01 06* Säuren a. n. g.
 11 01 07* alkalische Beizlösungen
 11 01 08* Phosphatierschlämme
 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
 11 03 02* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
 11 05 99 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)

- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.

12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)

13 01 Abfälle von Hydraulikölen

- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle

13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 04 Bilgenöle

- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

- 13 08 Ölabbfälle a. n. g.**
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02* andere Emulsionen
13 08 99* Abfälle a. n. g.
- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSEK 07 und 08)**
- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07* Ölfiler
16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13* Bremsflüssigkeiten
16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 Flüssiggasbehälter
16 01 17 Eisenmetalle
16 01 18 Nichteisenmetalle
16 01 19 Kunststoffe
16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22 Bauteile a. n. g.
16 01 99 Abfälle a. n. g.

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

16 04 Explosivabfälle

- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03* andere Explosivabfälle

16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

- 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

16 06 Batterien und Akkumulatoren

- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.

16 08 Gebrauchte Katalysatoren

- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 09 Oxidierende Stoffe

- 16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

- 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)

- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.

- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)**
- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03* nicht verglaste Festphase
19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser**
- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung

- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a. n. g.

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 03 Andere Siedlungsabfälle

- 20 03 04 Fäkalschlamm

Fußnoten gemäß AVV:

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltige Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

- (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Erläuterung:

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Sie unterliegen besonderen Nachweispflichten, die im KrWG und in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) geregelt sind. Die Kennzeichnung hat in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 3 Buchst. b) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Negativkatalog "J"

(bedingt auflösender Ausschluss aus der Entsorgungspflicht)

- 13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)**
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Fußnoten gemäß AVV:

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltige Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Erläuterung:

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Sie unterliegen besonderen Nachweispflichten, die im KrWG und in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) geregelt sind. Die Kennzeichnung hat in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

Anlage 3

zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg.

Bioabfälle im Sinne der Satzung sind:

Küchenabfälle

- Speise- und Lebensmittelreste, ausgenommen rohes Fleisch (auch von Fischen)
- Obst- und Gemüseabfälle
- verwelkte Schnitt- und Topfblumen
- Kaffee- und Teesatz, Filtertüten
- Haare, Federn

Grünabfälle

- Gras-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Laub, Reisig, Nadeln
- Wildkräuter
- kranke (abgestorbene) Pflanzenteile
- Blumen- und Gemüsereste
- Fallobst

Sonstiges

- Sägemehl, Holzwolle und Holzspäne von unbehandeltem Holz